

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich
Berufshaftpflichtversicherung Sektoren: Immobilien; Recht;
Wirtschaft



ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolize
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Berufshaftpflichtversicherung Sektoren: Immobilien; Recht; Wirtschaft; (ABHV 2021)



Was ist versichert?

✓ Zurich übernimmt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen und die Abwehr unberechtigter Ersatzansprüche bei

- Personenschäden,
- Sachschäden,
- Vermögensschäden

aus Verstößen, die dem versicherten Risiko entspringen.

Das versicherte Risiko ergibt sich aus der versicherungsvertraglichen Risikoumschreibung und umfasst innerhalb derselben alle Tätigkeiten, zu denen Sie aufgrund der für diesen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsvorschriften berechtigt sind.

Die gegen Sie erhobenen Ersatzansprüche müssen auf gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Zivilrechts basieren.

Versichert sind in diesem Rahmen auch Schadenersatzverpflichtungen Ihrer gesetzlichen Vertreter, Betriebsleiter, Dienstnehmer (mit Einschränkungen) und auch solche, die aus dem Einsatz von Subunternehmern resultieren.



Was ist nicht versichert?

- x Tochterunternehmen oder Betriebsstätten im Ausland
- x Das unternehmerische Risiko, z.B. Verpflichtungen auf Vertragserfüllung oder aus Mängelgewährleistung
- x Schäden, die Sie sich oder Ihren Angehörigen, Ihren Gesellschaftern und deren Angehörigen, Ihrem Unternehmen, oder dem Unternehmensgeflecht zufügen
- x Schäden an eigener Leistung
- x Schäden an gemieteten, sowie an in Bestand genommenen Sachen
- x Vorsätzlich oder vorsatznah herbeigeführte Schäden
- x Schäden in ursächlichem Zusammenhang mit elektromagnetische Felder, Asbest, Atomenergie, Gentechnik, Krieg, Terror, Sabotageakten oder Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen.
- x Schäden, die andere Haftpflicht-Versicherungen decken, insbesondere in Bezug auf Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen/geräten oder KFZ
- x Schäden, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht geltend gemacht werden
- x Ansprüche mit Strafcharakter
- x Eingriff in Persönlichkeitsrechte, Diskriminierung
- x Verletzung gewerblicher Schutzrechte
- x Reine Vermögensschäden aus einzelnen Handlungen, Tätigkeiten oder Geschäften, z.B. als Manager, aus Spekulationsprognosen oder Finanzgeschäften, sowie aufgrund Garantieerklärungen, Überschreitung von Kostenvoranschlägen/Krediten, Veruntreuung udgl.
- x Verletzung von Sanktionen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! durch Berücksichtigung vereinbarter Selbstbehalte (auch anderweitige Versicherung desselben Risikos gilt bis zur dortigen Versicherungssumme als Selbstbehalt) und vereinbarter Entschädigungsgrenzen/Jahreshöchstleistungen/Subsidiarität
- ! bei Verletzung der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.
- ! Vereinbarte 3-Jahres-Nachdeckungsbegrenzung (ausgenommen Rechtsanwälte, Notare, gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Dolmetscher)



Wo bin ich versichert?



Der Versicherungsschutz besteht, wenn sowohl Verstoß als auch Schadeneintritt und Anspruchserhebung in Europa im geographischen Sinne erfolgen.

Der Geltungsbereich kann vertraglich erweitert werden



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Besonders gefahrdrohende Umstände sind auf Verlangen Zurich's binnen angemessener Frist zu beseitigen
- Wenn die Versicherungsprämie auf Basis Umsatz bemessen wird, müssen Sie Zurich ehrlich informieren.
- Schäden, Ansprüche und die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Strafverfahren sind Zurich unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche, zu melden.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden. An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken.
- Wenn Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden, dürfen Sie diese nicht anerkennen. Wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, müssen Sie alle Weisungen von Zurich befolgen und dem von Zurich beauftragten Anwalt Vollmacht erteilen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende:

- Im Rahmen dieses Produkts schließt Zurich keine Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr. Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz nur, wenn Sie kündigen oder Zurich den Vertrag kündigt. Auch bei während der Vertragslaufzeit begangenen Verstößen muss die Anspruchserhebung durch Dritte jedenfalls binnen 3 Jahren ab Vertragsende erfolgen (ausgenommen Rechtsanwälte, Notare, gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Dolmetscher).



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zur jeweiligen Hauptfälligkeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, vorzeitig gekündigt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.
Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.